

**Bekanntmachungen der
Oberbürgermeisterin****Haushaltssatzung
der Stadt Gelsenkirchen für das Haushaltsjahr 2025
vom 17.01.2025**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gelsenkirchen mit Beschluss vom 12.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1
Ergebnisplan und Finanzplan**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gelsenkirchen voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.440.341.064 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.492.460.425 EUR
im Finanzplan mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.393.169.957 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.434.889.852 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	321.583.337 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	343.790.337 EUR

festgesetzt.

**§ 2
Kreditermächtigungen für Investitionen**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 209.795.256 EUR

Hiervon entfallen 65.100.000 EUR auf eine Sonderkreditermächtigung für den durch eine städtische Tochtergesellschaft ausgeführten Bau von Schulen und weiteren Infrastruktureinrichtungen.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf
festgesetzt. 96.463.506 EUR

**§ 4
Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage**

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf
festgesetzt. 52.119.361 EUR

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf	498 v. H.
1.2 für Wohngrundstücke (Grundsteuer B 1) auf	696 v. H.
1.3 für unbebaute und Nichtwohngrundstücke (Grundsteuer B 2) auf	1.397 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	480 v. H.

(Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsatzung festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung).

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Die Haushaltssatzung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Dabei muss der Haushalt ausgeglichen sein. Dies ist im Planungszeitraum unter besonderer Berücksichtigung des § 76 GO NRW erfüllt, so dass ein Haushaltssicherungskonzept nicht aufzustellen ist.

§ 8 Kredite im Rahmen des zentralen Schuldenmanagements

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Investitionsmaßnahmen der städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Mehrheitsbeteiligungen und Eigengesellschaften rentierlich aufgenommen werden dürfen, wird auf 80.000.000 EUR festgesetzt.

Die Weiterleitung erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben bei der Kernverwaltung.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke
 - 1.1 Ist ein bei einer Organisationseinheit angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, so fällt eine entsprechend bewertete Stelle zu diesem Zeitpunkt weg.
 - 1.2 Ist kein Termin angegeben, so entfällt die nächste freiwerdende und entsprechend bewertete Stelle in der Organisationseinheit, wenn die Aufgaben entfallen sind oder durch Umorganisation bewältigt werden können.
2. ku-Vermerke
Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, so ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

§ 10 Aufstellung einer Nachtragssatzung

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Dafür werden folgende Wertgrenzen festgelegt:

1. Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein (zusätzlicher) Fehlbetrag, der 59.698.417 EUR (4 v. H. der Gesamtaufwendungen nach § 1 Haushaltssatzung) übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW anzusehen, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 44.773.813 EUR (3 v. H. der Gesamtaufwendungen) bzw. den Betrag von 53.360.406 EUR (3 v. H. der Gesamtauszahlungen) übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten bis zu einem Betrag von 5.336.041 EUR (3 v. T. der Gesamtauszahlungen). Für den Fall, dass für die ungeplanten Investitionen, Investitionsfördermaßnahmen und Instandsetzungen an Bauten investive Einzahlungen bestehen, ist insoweit nicht allein auf die investiven Auszahlungen, sondern auf den Saldo aus investiven Auszahlungen und Einzahlungen abzustellen.

§ 11 Überplanmäßige/außerplanmäßige Haushaltsermächtigungen

1. Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer Zeile eines Teilergebnisplanes den Betrag von 1.492.460 EUR (1 v. T. der Gesamtaufwendungen) übersteigen. Dies gilt für die korrespondierenden konsumtiven Auszahlungen entsprechend.

2. Über- oder außerplanmäßige Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen gelten als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW, wenn sie in einer investiven Finanzstelle den Betrag von 1.778.680 EUR (1 v. T. der Gesamtauszahlungen) übersteigen.
3. Für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gem. § 85 Abs. 1 GO NRW gilt in Anlehnung an die Regelungen für über- und außerplanmäßige Auszahlungen je investiver Finanzstelle eine Erheblichkeitsgrenze von 1.778.680 EUR (1 v. T. der Gesamtauszahlungen).
4. Über die Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen entscheiden
 - bis 100.000 EUR die Leitung der Abteilung Haushalt und zentrales Controlling,
 - über 100.000 bis 200.000 EUR die Leitung des Referats Stadtkämmerei und Finanzen,
 - über 200.000 EUR die Stadtkämmerin bzw. der Stadtkämmerer.

Ausgenommen von dieser Delegation sind überplanmäßige Ermächtigungsbereitstellungen, für die keine vollumfänglichen Deckungen bereitstehen oder die eine Überschreitung der Wesentlichkeitsgrenze aus § 13 dieser Satzung zur Folge hätten. Die Entscheidung über derartige Bereitstellungen verbleibt - ebenso wie die Entscheidung über außerplanmäßige Mehrbedarfe - in der Zuständigkeit der Stadtkämmerin bzw. des Stadtkämmerers.

§ 12 Einzeldarstellung Investitionsmaßnahmen

Die Wertgrenze für Einzeldarstellungen von Investitionsmaßnahmen nach § 4 Abs. 4 KomHVO NRW wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 13 Berichtspflicht

1. Als wesentlich im Sinne der Berichtspflicht nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 KomHVO NRW gilt ein Betrag, der 44.773.813 EUR (3 v. H. der Gesamtaufwendungen) bzw. 53.360.406 EUR (3 v. H. der Gesamtauszahlungen) übersteigt.
2. Als wesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 KomHVO NRW gelten Erhöhungen der Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzplans ab 40 v. H. sofern diese Abweichung mindestens 100.000 EUR beträgt. Erhöhungen ab 500.000 EUR gelten in jedem Fall als wesentlich.

§ 14 Budgetierung

1. Zur flexiblen Bewirtschaftung im **Ergebnishaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Aufwendungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Transferaufwendungen
 - Sonstige ordentliche Aufwendungen mit Ausnahme der Aufwendungen für Festwerte
 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Alle genannten Aufwandsermächtigungen innerhalb eines Vorstandsbereichsbudgets oder Sonderbudgets sind gegenseitig deckungsfähig. In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Die mit einem Zweckbindungsvermerk versehenen Aufwendungen sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die Personalaufwendungen und für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen sowie Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

2. Im **Finanzhaushalt** werden innerhalb eines Vorstandsbereiches sämtliche Auszahlungen der nachfolgend genannten Bereiche zu einem Budget (Vorstandsbereichsbudgets) zusammengefasst:
 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen
 - Transferauszahlungen
 - Sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen

In den jeweiligen Vorstandsbereichen kann hiervon abgewichen werden.

Auszahlungen in Zusammenhang mit Aufwendungen, die mit einem Zweckbindungsvermerk versehen sind, sind nicht Bestandteil der Budgets. Ebenso wird die Produktgruppe 6101 - Zentrale Finanzwirtschaft - keinem Budget zugeordnet.

Für die städtischen eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Beteiligungen und Eigengesellschaften werden eigenständige Budgets gebildet (Sonderbudgets).

3. Innerhalb der investiven Finanzstellen sind alle Finanzpositionen mit Ausnahme der Festwerte (Finanzpositionen 782602-782664) gegenseitig deckungsfähig.
4. Die investiven Auszahlungen für die im Festwert geführten Maßnahmen für schulische Ausstattungen sind finanzstellenübergreifend deckungsfähig; die dazugehörigen konsumtiven Aufwendungen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

5. Maßnahmen innerhalb des Startchancen-Programms sind gegenseitig deckungsfähig. Neue konkretisierte Maßnahmen können im laufenden Haushaltsjahr hinzukommen und sind ebenfalls mit dem bereits geplanten Budget für das Startchancen-Programm deckungsfähig.
6. Maßnahmen innerhalb des städtischen OGS-Ausbauprogramms sind gegenseitig deckungsfähig. Neue konkretisierte Maßnahmen können im laufenden Haushaltsjahr hinzukommen und sind ebenfalls mit dem bereits geplanten Budget für das städtische OGS-Ausbauprogramm deckungsfähig.
7. Ein- und Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppen der Referates Hochbau und Liegenschaften werden zu einem Investitionsbudget zusammengefasst (PG 1110, 1112 sowie 1119). Ausgenommen sind Auszahlungen, denen zweckgebundene Einzahlungen gegenüberstehen. Verpflichtungsermächtigungen für Investitionsmaßnahmen der Produktgruppen des Referates Hochbau und Liegenschaften werden zu einem Verpflichtungsbudget zusammengefasst. Innerhalb des Budgets sind die Summen der Einzahlungen und die Summen der Auszahlungen verbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Anzeige der Stadt Gelsenkirchen vom 19.12.2024 hat die Kommunalaufsicht mit Verfügung vom 09.01.2025, Aktenzeichen 31.1.11.02-022/2024.0003 folgende Entscheidung getroffen:

- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 nebst Anlagen wird zur Kenntnis genommen. Aus der Prüfung ergeben sich keine Bedenken gegen eine öffentliche Bekanntmachung.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Absatz 6 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 Satz 2 GO NRW ab dem 20.01.2025 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2025 in den Räumen der Stadtkämmerei, Hans-Sachs-Haus, Ebertstr. 11, Zimmer 415, 45879 Gelsenkirchen, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einsichtszeiten bei der Stadtkämmerei (nach Terminvereinbarung):

Montag bis Donnerstag	von 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Freitag	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gelsenkirchen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gelsenkirchen, 17. Januar 2025

Karin Welge
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

**Bekanntmachungen anderer Behörden und
Körperschaften des öffentlichen Rechts**

II

**Sonstige
Bekanntmachungen**

III

Personalnachrichten

IV

Herausgegeben von der Stadt Gelsenkirchen - 77. Jahrgang.
Für die Herausgabe und Redaktion verantwortlich: Matthias Hapich,
Referat 2 - Rat und Verwaltung - Das Amtsblatt kann in Einzelfällen
kostenlos schriftlich beim Referat 2 - Rat und Verwaltung, Hans-
Sachs-Haus, 45875 Gelsenkirchen, angefordert werden. -

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter:
www.gelsenkirchen.de/Amtsblatt

Druck: gkd-el, Fax: 0209/169-8890, 45879 Gelsenkirchen.